

75. Das Befahren der Eisdecke des Chemnitzflusses mit Schlittschuhen oder Schlitten auf der Strecke vom Neumühlwehr ab aufwärts bis zur Eisenbahnbrücke an der Anna-bergerstraße, sowie das Betreten der Eisdecke auf dieser Strecke überhaupt, ist bei Vermeidung von Geld-, bez. Haftstrafe verboten. Das Polizeiamt warnt eindringlichst vor der Uebertretung dieses Verbots, da auf der bezeichneten Flußstrecke an mehreren Stellen warme Wasserzuströme sich befinden, in deren Nähe zu keiner Zeit eine sichere Eisdecke sich bildet, und richtet zugleich an Eltern, Vormünder und Lehrer, sowie an alle Diejenigen, denen Kinder zur Aufsicht überwiesen sind, hiermit das Ersuchen, auch ihrerseits durch ernste Verwarnung und möglichst strenge Beaufsichtigung ihrer Kinder, Schüler und Pflegebefohlenen dahin mitwirken zu wollen, daß von denselben jenem Verbote allenthalben gebührend nachgegangen werde. Bef. v. 28. December 1874.

75b. Bekanntmachung, Privat-Eisbahnen betr., vom 20. November 1884.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hat das Polizeiamt angeordnet, daß die auf Privatgrundstücken angelegten Eisbahnen der öffentlichen Benutzung erst dann eröffnet werden dürfen, nachdem deren Sicherheit polizeiwegen, bezw. unter Zuziehung von Sachverständigen, geprüft und, soweit nöthig, nach Herstellung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, die polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt worden ist.

Unter Hinweis auf § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, wonach Derjenige strafbar ist, welcher an Orten, an welchen Menschen verkehren, Gruben oder Oeffnungen dergestalt unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann, ist Solches zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

76. Regulativ für die Benutzung der städtischen Wasserleitung von Seiten der Privaten,

v. 20. November 1872, bez. Nachtr. v. 13. März 1876 u. 3. December 1878.

§ 1. Die Wasserleitung ist bestimmt, für die Bewohner der Stadt Chemnitz das zu hauswirthschaftlichen und kleingewerblichen Zwecken nöthige Wasser zu beschaffen und zwar durch Vermittelung der Hausbesitzer.

§ 2. Wer von den Hausbesitzern aus der städtischen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch in seinem Grundstücke einlegen will, hat sein Vorhaben bei der Verwaltung der Wasserleitung unter Benutzung der hierfür gedruckten Formulare anzumelden.

§ 3. Die angemeldeten Leitungsanlagen bedürfen in allen Theilen der Genehmigung der Wasserleitungsverwaltung.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung darf keine Privatleitung mit der öffentlichen Wasserleitung in Verbindung gebracht werden.

§ 4. Die Anmeldeformulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflichtgemäß auszufüllen.

Die Zahl der Ausflüsse und der Ort eines jeden ist mit anzugeben.

Die Wasserleitungsverwaltung hat das Recht, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen und dieselben betreffenden Falls richtig zu stellen.

§ 5. Auch jede beabsichtigte Aenderung einer bereits bestehenden Privatleitung ist bei der Wasserleitungsverwaltung zur Genehmigung anzuzeigen. Vor Ertheilung dieser letzteren darf sie nicht ausgeführt werden.

Die §§ 6, 7, 8, 9 lauten lt. eines von den städtischen Collegien beschlossenen Nachtrags folgendermaßen:)

§ 6. Behufs Deckung des Aufwands für Anlegung und Unterhaltung der Wasserleitung wird eine Wasserleitungssteuer von 1½ % desjenigen Ertrages erhoben, zu welchem die bebauten Grundstücke im communlichen Grundstücksanlagencataster eingeschätzt sind. Die Wassersteuer hat den Charakter einer auf den bebauten städtischen Grundstücken haftenden öffentlichen Abgabe im Sinne von § 17 und § 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1868 und sind die von einem Grundstückseigentümer in Rest gelassenen Beträge derselben von den nachfolgenden Eigentümern in gleicher Weise, wie etwaige Grundsteuerreste zu vertreten.

§ 7. S. Nachtrag v. 18. October 1883.

§ 8. Die Einwohnerzahl jedes Hauses ist nach alljährlichen Einwohnerverzeichnissen für das folgende Kalenderjahr festzustellen.

§ 9. Die Abrechnung über nach § 7 zu bezahlende Wassermenge erfolgt in den vom Stadtrathe anzuordnenden Terminen, welche aber mindestens 2 Monate auseinander liegen müssen. Der ermittelte Betrag ist an den vom Stadtrathe zu bestimmenden Hebungsterminen zu entrichten.

§ 10. Wer länger als vierzehn Tage mit der Zahlung des besonderen Rechnungsbetrags (§ 9) in Rückstand bleibt, dem kann von der Wasserleitungsverwaltung der Wasserzulaß entzogen werden.

§ 11. Die Herstellung der Ableitung vom communlichen Straßenrohre bis mit Wasserzähler incl. Absperrhahn erfolgt durch die Verwaltung der Wasserleitung auf Kosten des Abnehmers.

Die Instandhaltung dieser Leitung vom Hauptrohre bis zum Haus, beziehentlich bis zur Grundstücksgrenze, d. h. soweit die Rohre auf öffentlichem Areal liegen, übernimmt die Stadtgemeinde, wogegen ihr an diesem Theile der Leitung das Eigenthum verbleibt.

§ 12. Die Weiterführung der Leitung bleibt dem Ermessen eines Jeden überlassen, doch sind dafür die weiter unten angeführten Vorschriften maßgebend.

Machen sich durch Abänderungen an der öffentlichen Leitung Veränderungen an privaten Leitungen nothwendig, so hat dies auf Kosten der Stadt zu geschehen.

§ 13. Die Wasserleitungsverwaltung hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Privatleitungen zu revidiren und es ist ihren beauftragten Beamten deshalb jederzeit der Zutritt zu allen Theilen der Leitung zu gewähren. Auch kann erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vorschriftswidrig ist, die Gewährung von Wasser so lange versagt werden, bis die Mängel abgestellt sind.

§ 14. (Fällt lt. des von den städtischen Collegien beschlossenen Nachtr. aus.)

§ 14a (lt. Nachtr. v. 13. März 1876). Die Verpflichtung zur Bezahlung der in §§ 11 und 14 be-